

STATUTEN

der Genossenschaft Lenk Bergbahnen, mit Sitz in Lenk

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Genossenschaft Lenk Bergbahnen

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Lenk gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft ist Teil einer Gruppe und kann bei der Verfolgung ihres Genossenschaftszwecks die Interessen der Gruppe berücksichtigen. Insbesondere kann die Genossenschaft Darlehen oder andere direkte oder indirekte Finanzierungen, auch im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen, an direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften und Dritte gewähren. Zur Absicherung der eingegangenen Verpflichtungen durch direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften kann die Genossenschaft Garantien oder Bürgschaften jeglicher Art, einschliesslich Pfandrechte an den Vermögenswerten der Genossenschaft, oder andere Sicherheiten gewähren.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche und juristische Personen können sich um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden.

Mit der Erlangung der Mitgliedschaft anerkennt der neue Genossenschafter die Statuten.

Verlust

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Genossenschafters.

Austritt

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ausschluss

Art. 6

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres im Umfang von Art. 10 dieser Statuten zur Rückzahlung fällig.

Tod/Abtretung

Art. 7

Bei Erbgang oder Abtretung von Anteilscheinen geht die Mitgliedschaft erst dann auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser von der Verwaltung als neues Mitglied aufgenommen worden ist.

Die Erbgemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Anteilscheine Art. 8

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 500.00 zuzüglich Emissionsabgabe bei einer Neuausgabe verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Übertragung Art. 9

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.

Die Übertragung von Anteilscheinen an bereits aufgenommene Mitglieder ist ohne weiteres zulässig.

Rückzahlungen Art. 10

Ausscheidende Genossenschafter haben gemäss Art. 865 OR grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Abfindung.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Rückzahlung erfolgt zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Haftung Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV. Genossenschafterverzeichnis

Genossenschaftler- **Art. 12**

verzeichnis

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und Nachname, Adresse sowie Geburtsdatum der Genossenschaftler eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.

Jede Änderung (Wohnortswechsel, Übertragung usw.) ist unter Vorlage des Anteilscheins zur Eintragung in das Genossenschafterverzeichnis anzumelden.

Die vorhandenen Belege, die einer Eintragung im Genossenschafterverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschaftlers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

Als Genossenschaftler gilt, wer im Verzeichnis eingetragen ist.

V. Organisation der Genossenschaft

Organe

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Verwaltung
- C. Die Revisionsstelle, sofern nicht rechtsgültig darauf verzichtet wird

A. Die Generalversammlung

General- versammlung

Art. 14

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle (sofern die Genossenschaftler kein Opting-Out beschlossen haben) und gegebenenfalls des Konzernrechnungsprüfers;

- Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit solche zu erstellen sind;
- die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
- Entlastung der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Liquidation der Genossenschaft;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Einberufung

Art. 15

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Genossenschaftern der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Tagungsort Art. 16

Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch die Verwaltung bestimmt.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

**Verwendung
elektronischer
Mittel Art. 17**

Die Verwaltung kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wobei auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Einberufung der Generalversammlung verzichtet werden kann.

Die Verwaltung stellt hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss die Generalversammlung wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

**Stimmrecht/
Vertretung Art. 18**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Vertretung ist auch durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, zulässig. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht nötig.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Leitung/
Protokoll

Art. 19

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes von der Verwaltung aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat folgendes festzustellen:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden und Anzahl der vertretenen Genossenschafter;
3. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
4. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Genossenschäftern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Beschluss-
fassung

Art. 20

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Vorbehalten bleibt im Weiteren Art. 31 dieser Statuten (Auflösungsbeschluss).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Urabstimmung Art. 21

Solange das Genossenschafterverzeichnis mehr als 300 Mitglieder aufweist, kann die Verwaltung bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschaftler ausgeübt werden.

Einberufung und Art. 22

Durchführung der

Urabstimmung

Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.

Die Verwaltung bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.

Die Verwaltung wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmenzählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leitenden.

Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses der Verwaltung bekannt.

Die Verwaltung bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Sie gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.

B. Die Verwaltung**Verwaltung Art. 23**

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind, höchstens jedoch bis zum Erreichen des 70. Altersjahres. Bei vorzeitigem Ausscheiden finden Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, die sich auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen können.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Sitzungen,
Protokoll

Art. 24

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Den Vorsitz in der Verwaltungssitzung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung **Art. 25**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Verwaltung kann ihre Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung am Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung der Verwaltung. Auch solche Beschlüsse sind nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

Befugnisse

Art. 26

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 6 dieser Statuten);
- Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen (Grundsatz: Kollektivunterschriften zu zweien);
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldung und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres;
- Führung des Genossenschafterverzeichnisses, im Falle der Delegation dieser Aufgabe deren Überwachung;
- die Finanzkompetenz für Anschaffungen und Investitionen, die ausschliesslich die Genossenschaft Lenk Bergbahnen betrifft, beträgt pro Geschäft und Geschäftsjahr maximal ein Zehntel des Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen und genehmigten Geschäftsjahres;
- Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

C. Die Revisionsstelle

Revisionsstelle Art. 27

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10 % der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Pflichten

Art. 28

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.

Verantwortlichkeit

Art. 29

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Falle der Überschuldung der Genossenschaft gilt Art. 917 OR.

VI. Buchführung und Gewinnverwendung

Buchführung
und Gewinn-
verwendung

Art. 30

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 859 ff. OR anwendbar.

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Auflösungs-
beschluss

Art. 31

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Verwendung
eines Liquidations
überschusses

Art. 32

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser unter die derzeitigen Genossenschafter zu verteilen oder einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution im Bereich der Sportförderung zur Verfügung zu stellen.

VIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekannt-
machungen

Art. 33

Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen

Art. 34

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen OR.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2023.

Lenk,

Genossenschaft Lenk Bergbahnen

André Troxler

Anton Brand